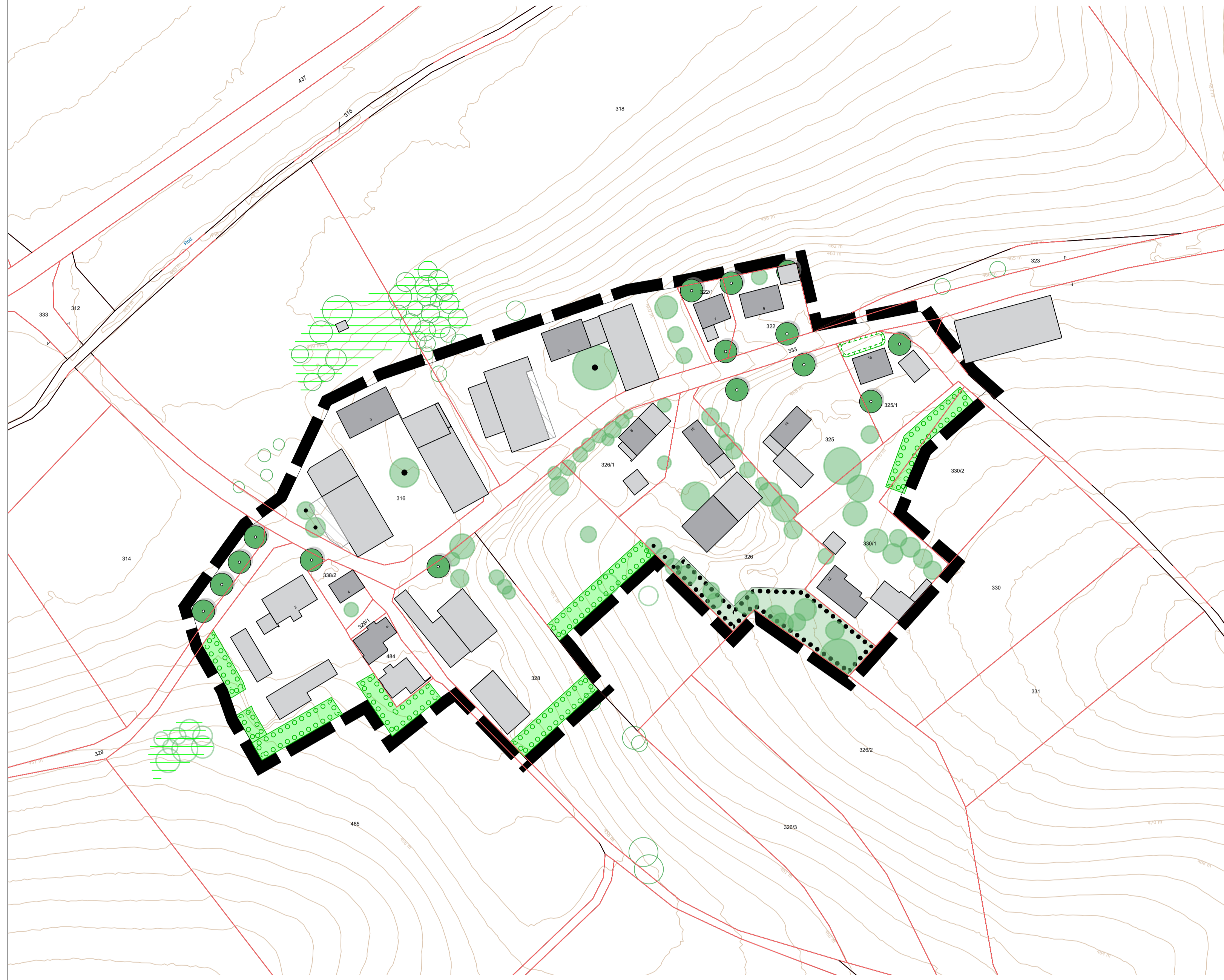


Aussenbereichssatzung GEISELHARTING



1 [Zeichungstitel]
Lay-1

Präambel:
Die Gemeinde Oberbergkirchen erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 die Außenbereichssatzung Geiselharting in der Planfassung vom 29.07.2021.

Nr 21 " AUSSENBEREICHSSATZUNG GEISELHARTING "

§ 1 - Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich
Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan oder Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 - Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich
§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Festsetzungen
1. Zulässigkeit von Vorhaben
Vorhaben im Sinne der § 1 und § 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie den Festsetzungen unter § 3 Nr. 2 bis § 3 Nr. 5 genannten Festsetzungen nicht widersprechen, sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- 3. Maß baulicher Nutzung**
3.1 Vollgeschosse
es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
- 4. Bauweise, Bauliche Gestalt**
4.1 Es ist nur die offene Bauweise zulässig
4.2 Dachform: Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer auszubilden.
- 5. Grünordnung**
5.1 bestehender und auf Dauer zu erhaltender ortsbildprägender Einzelbaum. Bei Ausfall ist dieser durch Bäume der Liste H.14.1 und H.14.2 zu ersetzen.
Qualität: Sol. 3xv StU 14-16
5.2 Baum zu pflanzen, Art gem. Hinweis H.14.1 und H.14.2
Qualität: Hochstamm od. Sol. 3xv StU 14-16
5.3 bestehende Ortsrandeigrünung innerhalb des Geltungsbereiches, erhaltenswert und mit besonderer Bedeutung für die landschaftliche Einbindung des Ortes. Innerhalb der Fläche sind je angefangenen 100 qm Grünfläche mindestens 1 heimischer Baum in der Qualität StBU 200-250 gemäß Artenlisten (D. Hinweise durch Text H.14.1 und H.14.2) und 25 heimische Sträucher in der Qualität v.Str. 80-100 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text H.14.3) zu pflanzen. Die Pflanzung der Sträucher soll innerhalb der Fläche für Pflanzbindungen in lockeren Gruppen (versetzt) mit einem Abstand von ca. 1,5 m untereinander ausgeführt werden. Bestehende Bäume und Sträucher werden angerechnet.
5.4 fehlende Ortsrandeigrünung innerhalb des Geltungsbereiches, mit besonderer Bedeutung für die landschaftliche Einbindung des Ortes. Soll im Rahmen von Einzelbauvorhaben umgesetzt werden. Innerhalb der Fläche sind je angefangenen 100 qm Grünfläche mindestens 1 heimischer Baum in der Qualität StBU 200-250 gemäß Artenlisten (D. Hinweise durch Text H.14.1 und H.14.2) und 25 heimische Sträucher in der Qualität v.Str. 80-100 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text H.14.3) zu pflanzen. Die Pflanzung der Sträucher soll innerhalb der Fläche für Pflanzbindungen in lockeren Gruppen (versetzt) mit einem Abstand von ca. 1,5 m untereinander ausgeführt werden.
5.5 Jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan nach bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) beizulegen.

- § 4 Hinweise, Nachrichtliche Übernahmen**
H.1 bestehende Flurgrenze
H.2 Grünfläche mit Baum-/Strauchbestand mit Bedeutung für die landschaftliche Einbindung des Ortes, außerhalb des Geltungsbereiches
H.3 Baumbestand im Geltungsbereich
H.4 Baumbestand außerhalb des Geltungsbereiches
H.5 Höhenlinie in Meter ü.NN. (1,0 m Schritte)
H.6 Fläche des Okoflächenkatasters

H.7 **Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen**
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ortsübliche Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gelegentlich Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen entstehen können, die nicht vermeidbar sind. Diese Belastungen sind als ortsüblich und zumutbar einzustufen und zu dulden.

H.8 **Artenschutz:**
Der spezielle Artenschutz gem. § 44 BNatSchG ist bei der Bauvorbereitung und -durchführung zu beachten.

H.9 **Erschließung (ohne Verkehr)**
Eine gemeindliche Regenwasserkanalisation besteht nicht. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers muss in den Vorfluter Rott erfolgen. Über eine möglicherweise erforderliche Rückhaltung muss sich der Grundstückseigentümer kümmern.
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig, wenn Niederschlagswasser von mehr als 5.000 m² befestigter Fläche auf 1.000 m Gewässerlänge eingeleitet wird (Nr. 4.4 der TRENOG), wovon im Planungsgebiet auszugehen ist.
Mit dem Bauantrag ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Darstellung der Regenwasserableitung und einer entsprechenden Erläuterung mit Berechnungen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Sg. Wasserrecht einzureichen.
Für Niederschlagswasser von blanken (nicht beschichteten oder lackierten) Metalldächern mit einer Fläche von mehr als 50 qm muss in jedem Fall beim Landratsamt Mühldorf a. Inn eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.
Ein gemeindlicher Schmutzwasserkanal besteht.
Die Trinkwasserversorgung kann durch das gemeindliche Wassernetz erfolgen.

H.10 **Denkmalschutz**
H.10.1 Bodendenkmäler:
Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahmen Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

H.11 **Immissionsschutz**
Bei Neubauten sind die erforderlichen Abstände zwischen Landwirtschaft und Wohnen entsprechend den Abstandsregelungen in den Arbeitspapieren „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ zu berücksichtigen.
H.12 **Schutzbereich**
H.12.1 Bei allen Bauvorhaben, Erdbewegungen und Pflanzungen innerhalb von Kabeltrassen/Schutzzonen sind die erforderliche Abstände einzuhalten. Der Bauwerber muss sich eigenständig um die Sicherstellung kümmern.
Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden.
Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/Client?theme=bag>.

H.12.2 Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien und ein Kabelverzweiger der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden Es ist bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese TK-Anlagen nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
H.13 Es sind die gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen einzuhalten.

- H.14 Art der Bäume und Sträucher:
H.14.1 Großkronige Bäume:
Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Betula pendula – Birke
Fagus sylvatica – Rotbuche
Prunus avium – Vogelkirsche
Quercus robur – Stieleiche
Tilia cordata – Winterlinde
H.14.2 Kleinkronige Bäume:
Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Sorbus torminalis – Elsbeere
Sorbus aria – Mehlbeere
Malus in Arten und Sorten – Apfel
Pyrus in Arten und Sorten – Birne
Prunus in Arten und Sorten – Zwetschge
Prunus avium in Art. und Sort.– Kirsche

- H.14.3 Sträucher auch für frei wachsende Hecken, als Heister.
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus mas – Kornelkirsche
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Haselnuss
Elaeagnus europaeus – Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum – Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa – Schlehe
Rhamnus frangula – Faulbaum
Rosa canina – Hecken-Rose
Salix in Arten – Sal-Weide
Sambucus nigra – Holunder
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Wasser-Schneeball

H.15 Wasserwirtschaftliche Belange
H.15.1 Sturzfluten
Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses geplanter Gebäude sollte mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und soweit erforderlich auftragsicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).
Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.
H.15.2 Hanglage und Außeneinzugsgebiet:
Aufgrund der Hangneigung des Plangebietes ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen, ggf. auch mit Erosionserscheinungen. Wir empfehlen eine wassersensible Bauleit- und Gebäudeplanung. Bei der Entwässerung des Plangebietes ist auch der Abfluss und wild ablaufendes Wasser von außerhalb (z.B. Wiesen, Äcker) zu berücksichtigen, eine getrennte Ableitung ist anzustreben.
Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Untertiege führt. § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist entsprechend zu berücksichtigen.

H.15.3 Hochwasser
Für den Bereich entlang der Rott ist kein gesichertes Überschwemmungsgebiet festgesetzt, daher ist im Rahmen von Einzelvorhaben zu prüfen ob die möglichen Bauflächen im Überflutungsbereich liegen.
H.15.4 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen
Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutzfibel zur wassersensiblen Bauweise des Bundesbauministeriums: www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser
Weiterhin möchten wir auf die neue Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung hinweisen: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>
Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de)

H.15.5 Vorsorgender Bodenschutz
Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zu entsorgen und anschließend gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu schützen und möglichst hochwertiger Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V. zu beachten, in welchem Hinweise, etwa zur Anlage von Mieten, zur Ausweisung von Tabuflächen, zum Maschineneinsatz, zur Herstellung von Baustraßen sowie zu den Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gegeben werden sowie die Hinweise in der DIN 19639.

Verfahrensvermerke (Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.02.2021 die Aufstellung der Außenbereichssatzung Geiselharting beschlossen.
Oberbergkirchen, den 22.02.2021 –Siegel– Michael Hausperger, 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf der Außenbereichssatzung Geiselharting wurde in der Fassung vom 18.05.2021 (mit der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 07.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umwelprüfung abgesehen wird.
Oberbergkirchen, den 19.07.2021 –Siegel– Michael Hausperger, 1. Bürgermeister


3. Beteiligung der Behörden:
Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 18.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021 beteiligt.
Oberbergkirchen, den 19.07.2021 –Siegel– Michael Hausperger, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2021 die Außenbereichssatzung Geiselharting in der Fassung vom 29.07.2021 beschlossen.
Oberbergkirchen, den 30.07.2021 –Siegel– Michael Hausperger, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:
Oberbergkirchen, den 02.08.2021 – Siegel –
.....
Michael Hausperger, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am
Die Außenbereichssatzung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Die Außenbereichssatzung Geiselharting tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Oberbergkirchen, den..... –Siegel– Michael Hausperger, 1. Bürgermeister

| PLANINHALT | | |
|---|-------------|------------|
| Planteil | | |
| ÄNDERUNGEN | | |
| Nummer | Datum | |
| | Bemerkung | |
| BAUVORHABEN | | |
| AUFTRAGGEBER Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen Gemeinde Oberbergkirchen Hofmark 28 84564 Oberbergkirchen | | |
|  | | |
| PLAN | PLANNUMMER | |
| 1 | Lay-1 | |
| Projektnummer | MASSSTAB | |
| 648 | 1:1000 | |
| DATUM GEZ | DATUM DRUCK | DATUM GEPR |
| | 23.8.21 | |
| GEZEICHNET | GEPRÜFT | |
| fb | fb | |
| DATENAME | PLANGRÖSSE | |
| 671 2021_05.25 AS Geiselharting PLAN Lay-1 | 1,06/0,594 | |
| Planstand 29.07.2021 | | |

BREINL  landschaftsarchitektur + stadtplanung

florian breinl
dipi.-ing. (fh)

Industriestraße 1
94419 reitsbach/obermünchsdorf

telefon 08734 - 9381396
mobil 0151 - 10819824
mail info@breinl-planung.de
web www.breinl-planung.de

landschaftsarchitekt / stadplaner